GENDER OPEN REPOSITORIUM

Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Sexismus und die Egalität des Konsums : Gender - race - class als verschränkte Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen

Lembke, Ulrike

2017

https://doi.org/10.25595/2059

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lembke, Ulrike: *Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Sexismus und die Egalität des Konsums : Gender - race - class als verschränkte Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen*, in: Bulletin Texte / Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien / Humboldt-Universität zu Berlin (2017) Nr: 43, 30–57. DOI: https://doi.org/10.25595/2059.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public. By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Ulrike Lembke

Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Sexismus und die Egalität des Konsums: Gender-race-class als verschränkte Herrschaftsstrukturen in öffentlichen Räumen

Gender Studies und feministische Politiken haben die privat-öffentlich-Dichotomie als wirkmächtiges Modell verräumlichter Geschlechterordnungen stets in Frage gestellt, aber auch auf die dadurch konstruierten sozialen Realitäten reagiert. Das Private stand als Ort männlicher Herrschaft, weiblicher unbezahlter Sorgearbeit und Anti-Politik durch ideologisierte Intimität lange im Fokus und wird nur langsam als Möglichkeitsraum auch emanzipativer Politiken rehabilitiert. Dabei ist zeitweise aus dem Blick geraten, dass der öffentliche Raum Gegenstand massiver Exklusionspolitiken anhand der Machtachsen Gender, Race und Class geworden ist. Aus Anlass aktueller Vorfälle („Köln") und Entwicklungen (Kommerzialisierung) befasst sich der vorliegende Text mit diesen Exklusionsmechanismen.

Politiken zur nicht-diskriminierenden und nicht-kommerziellen Aneignung und Nutzung öffentlicher Räume sehen sich einem komplexen Herrschaftsgefüge von Gender, Race, Class und Körperpolitiken gegenüber. Öffentlicher Raum ist eine zunehmend knappe Ressource, die weiterhin weitgehend dem *weißen* männlichen konsumfähigen Staatsbürger vorbehalten ist. Dieser Befund ist nicht neu, aber die zugrunde liegenden Herrschaftstechniken haben sich gewandelt. Soziale Exklusion wird als Aufwertung und Versprechen konsumbezogener Egalität verkauft und rassistische Sicherheitspolitiken gerieren sich als Einsatz für Frauenrechte und weibliche Teilhabe, während zugleich die Vermarktung von Heteronormativität und Sexismus den öffentlichen Raum prägt.

Nach einigen Anmerkungen zu öffentlichem Raum als knapper Ressource, insbesondere angesichts seiner fortschreitenden Kommerzialisierung und Privatisierung, werden diese Entwicklungen exemplarisch an den Politiken nach „Köln“ dargestellt und analysiert. Ich werde nachzeichnen, wie die Orientalisierung von Sexismus den *weißen* Staatsbürger entlastet, Frauen wieder auf den „sicheren“ privaten Raum verweist, „Nordafrikaner“ unter Generalverdacht stellt, alle anderen gesellschaftlichen Gruppen verschwinden lässt und den repressiven Staat als Akteur rehabilitiert. Dies war so erfolgreich, dass mit der Forderung nach einem „Burkaverbot“ die nahtlose Fortführung versucht wurde. Wie meine Analyse zeigen wird, richten sich staatliche Sicherheitspolitiken überwiegend weder gegen rassistische noch gegen trans- oder homophobe Gewalt oder gegen Unsicherheit als insbesondere weibliche Teilhabeschranke am öffentlichen Raum. Stattdessen macht der (vergeschlechtlichte rassistische) Sicherheitsdiskurs nach „Köln“ ein nicht-rassistisches und nicht-sexistisches Sprechen über die Bedeutung von Sicherheit für den Zugang zu und die Teilhabe an öffentlichem Raum nahezu unmöglich. Zugleich wird der Blick abgelenkt von Prozessen der ökonomischen Verwertung und Entziehung, die auf Heteronormativität, Sexismus und Exklusion basieren und drohen, den öffentlichen Raum als Ort gesellschaftlicher Selbstorganisation und emanzipatorischer Politiken zum Verschwinden zu bringen.

1. Öffentlicher Raum als knappe Ressource

Öffentlicher Raum soll für diesen Beitrag begrenzt werden auf nichtvirtuelle, öffentlich zugängliche und staatlicher Regulierung unterliegen-

de Räume.[1] Auch innerhalb dieses engeren Begriffs gibt es diverse Leitbilder und Funktionen öffentlichen Raumes. Wirtschaft, Kultur und Politik sind mit dem öffentlichen Raum assoziiert. Gerade im Rechtsdiskurs wird selten versäumt, das Bild der Agora, eines demokratiefunktionalen Ortes öffentlicher Meinungsbildung, anzurufen (dazu Siehr 2016). Unstreitig ist der öffentliche Raum die materielle Basis für die Ausübung kommunikativer Grundrechte und Freiheiten, aber darüber hinaus auch für soziales Leben, Freizeit, nicht auf politische Interaktion abzielende Begegnung, Erleben des Gemeinwesens, sozialer Lernort, kollektives Spielelement, erweiterter Wohnraum (Zehelein 2004: 19ff.). Meist entsprechend der ökonomischen Position, kann der individuell zur Verfügung stehende private Raum äußerst begrenzt und/oder für gemeinschaftliche Nutzungen völlig ungeeignet sein. Festzustellen ist folglich ein ressourcenbezogen unterschiedliches Angewiesensein auf öffentliche Räume.[2]

Rhetorischer Wertschätzung der kommunikativen und sozialen Bedeutung öffentlicher Räume stehen hoheitliche Praktiken gegenüber, welche auf Verwertung, Organisation und Herrschaft zielen. Seit den 1990er Jahren hat die öffentliche Hand eine Vielzahl von Gütern und Dienstleistungen öffentlicher Infrastruktur und Daseinsvorsorge wirtschaftlich verwertet und ist nun beim öffentlichen Raum angelangt, der privatisiert und kommerzialisiert wird. Grundsätzlich ist dies im Neoliberalismus nicht allzu erstaunlich, steht aber doch in einem Spannungsverhältnis zu öffentlichem Raum als klassischem Ort staatlicher Herrschaft (am Bei-

1 Auf Raumkonzeptionen, welche wechselseitige Dynamiken und Herstellungsprozesse in den Blick nehmen, wird zunächst verzichtet, da die hier darzustellenden rechtspolitischen Diskussionen sich auf eine verbreitete Vorstellung von öffentlichem Raum als relativ stabiler Entität beziehen.

2 Wenn *class* als unterschiedliche Verfügungsmacht über wesentliche Ressourcen (Vermögen, Bildung, Beziehungen, Habitus etc.) beschrieben wird, ist auch die Verfügungsmacht über nutzbaren Raum in den Blick zu nehmen.

spiel Berlins seit dem Kaiserreich: Davis 2011). Staat als Unternehmer und Polizeistaat schließen sich aber nicht aus, vielmehr dienen hoheitliche Sicherheitspolitiken der Absicherung staatlicher und privater Wirtschaftsaktivitäten oder kompensieren mit Privatisierungsprozessen verbundene Herrschaftsverluste. Ins Hintertreffen gerät eine dritte Komponente moderner Staatlichkeit, der Teilhabe ermöglichende und sichernde Sozialstaat. In diesem Zuschnitt staatlicher Aktivität wird öffentlicher Raum nicht als kollektive Ressource des Gemeinwesens konstituiert. Im Gegenteil: Da Kommerzialisierung auf Inklusion nur anhand ökonomischer Potenz zielt und repressive Sicherheitspolitiken wesentliche Exklusionen anhand von sozialer Herkunft vornehmen bzw. Armut als solche als Sicherheitsrisiko begriffen wird, ist öffentlicher Raum im staatlichen Zugriff durch *class* grundlegend strukturiert.

Allgemein zugängliche soziale Begegnungs- und Freiräume sind zu einer knappen Ressource geworden (Siehr 2016). Durch Verkauf, Vermietung oder Pacht überträgt die öffentliche Hand die Verfügungshoheit über Räume an meist wirtschaftlich starke Private, die primär Konsummöglichkeiten schaffen. In den verbliebenen Räumen betätigt sie sich selbst wirtschaftlich, teils durch prestigeträchtige Großprojekte (welche zudem die Mittel für eine inklusive Gestaltung anderer öffentlicher Räume binden), teils durch die Monopolisierung und Kommerzialisierung von Freizeitnutzungen in Form organisierter Sportereignisse, Feste und Märkte. Das Anwachsen urbaner Bevölkerung (und ihrer Wohnansprüche) macht überdies die Wohnbebauung von Freiflächen notwendig. Zugleich wird der öffentliche Raum auch stärker von Privaten genutzt, wirtschaftlich, sportlich, sozial, persönlich, aktivistisch. Die Zunahme und Diversifizierung von Nutzungen bei gleichzeitiger Verknappung des nutzbaren Raumes führt zu Verteilungskämpfen um potentielle Freiheitsräume, in denen die Chancen sehr ungleich vorgegeben sind.

2. Hegemoniale Verteilungskämpfe um urbanen öffentlichen Raum

Wie bekannt, setzte sich seit der Frühen Neuzeit eine Trennung von öffentlicher und privater Sphäre durch, welche die Frauen grundsätzlich aufs Häusliche beschränkte und den Männern die öffentliche Sphäre als Ort männlicher konnotierter Politik, Kultur und Erwerbsarbeit zuwies, ihnen aber auch die private Sphäre als Rekreations- und Rückzugsort sicherte:

> „Public and private spheres of human activity have always been considered distinct, and have been regulated accordingly. Invariably, women have been assigned to the private or domestic sphere, associated with reproduction and the raising of children, and in all societies these activities have been treated as inferior. By contrast, public life, which is respected and honoured, extends to a broad range of activity outside the private and domestic sphere. Men historically have both dominated public life and exercised the power to confine and subordinate women within the private sphere." (CEDAW 1997: para 8; siehe auch Lembke 2017: 283f.).

Diese Verräumlichung von Geschlechterverhältnissen und insbesondere hierarchisiert geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, welche sich auf die gesellschaftlichen und individuellen Möglichkeiten zur Herstellung und Aneignung von Räumen auswirken, wurde auch rechtlich unterstützt. Im Privaten ließen sich die Herrschaftsverhältnisse familienrechtlich absichern, im Öffentlichen galt das Leitbild[3] des männlichen *weißen* Staatsbürgers. So konstatierte Paragraph 361 Nr. 6 Reichsstrafgesetzbuch,[4]

3 Der sog. Gemeingebrauch, also das Recht zur Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, beschäftigte aufgrund seines allgemeinen oder kollektiven Charakters die Rechtswissenschaft um 1900 angesichts des Siegeszuges individueller Rechte ganz erheblich. Die sich vom römischen Recht abhebende Inklusion von Frauen und Kindern wurde durch den (eher theoretischen) Ausschluss von Fremden kompensiert (bspw. Schäfer 1898: 17ff.).

4 Die Norm sanktioniert ferner Landstreicherei, Betteln, Wohnungslosigkeit und Arbeitsverweigerung.

dass jede Weibsperson, welche der Prostitution verdächtig war, in Gewahrsam genommen werden konnte, doch die Polizei im Kaiserreich nutzte diese Vorschrift, um jegliche Abweichung von Geschlechterordnungen zu sanktionieren, die auch schlicht im unbegleiteten (= nicht von einem Mann begleiteten) Aufenthalt von Frauen im öffentlichen Raum bestehen konnte.

Die Verräumlichung von Geschlechterverhältnissen und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung kann als Dimension von Heteronormativität beschrieben werden, die sich eben nicht in sexuellen Praxen oder Orientierungen erschöpft, sondern ein gesellschaftliches Strukturdispositiv darstellt, welches insbesondere zentral für die Organisation von Reproduktionsverhältnissen ist (Hark & Laufenberg 2013). Dieses Dispositiv ist dynamisch und funktioniert in und mit kapitalistischen ebenso wie in und mit neoliberalen Ökonomien. Dabei kann es durch partielle Heteronormalisierung bisher exkludierter Lebensformen zu graduellen Verschiebungen von Inklusionsgrenzen kommen, während die grundlegende Struktur unangetastet bleibt. Diese Phänomene sind auch in Bezug auf öffentlichen Raum zu beobachten.

Ungeachtet rechtlicher und gesellschaftlicher Änderungen blieb der öffentliche Raum vorrangig Ort des männlichen heterosexuellen *weißen* Bürgers. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wurde durch Gender Mainstreaming in der Stadtplanung oft eher bestätigt als irritiert (Wastl-Walter 2010: 125ff.), Frauen, die familiäre Care-Arbeit leisteten, saßen in Trabantenstädten fest. Migrant_innen und sexuelle Minderheiten wurden in besonders unattraktive Stadtviertel (bspw. Bahnhofsviertel) abgedrängt und dichten polizeilichen Kontrollen unterworfen, wenn sie diese verließen. Noch heute lässt sich für Nicht-EU-Migrant_innen eine geringere Mobilität und klarere Beschränkung auf ihren Stadtteil feststellen, während Mütter jeder Nationalität auf Grund ihres höheren Anteils an der Reproduktionsarbeit deutlich weitere Wege haben als Männer/Väter

(Scambor/Scambor 2012). Die öffentliche Teilhabe von Frauen steht unter dem Vorbehalt ihres (geschlechtsspezifischen) Wohlverhaltens, der Medienwandel ermöglicht soziales Monitoring und *slut shaming* als Disziplinierungsmaßnahme (Penny 2011); die Teilhabe sexueller Minderheiten wird nicht selten unter Diskretionsvorbehalt gestellt (Cohen 2002: 77ff.). Verräumlichte Herrschaftsverhältnisse verhindern, dass andere öffentliche Subjekte als der männliche heterosexuelle *weiße* Bürger entstehen, die auch andere öffentliche (und private) Räume schaffen können.

Änderungen der Rahmenbedingungen haben darauf wenig Einfluss. Zwar sind die Subjekte neoliberaler Governance Konsument_innen und Kund_innen. Öffentlicher Raum wird scheinbar nicht mehr nach Geschlecht, sexueller Identität oder rassistischen Zuschreibungen verteilt, sondern danach, wer konsumieren kann oder will. Shoppingmalls und Coffeeshops sind soziale Treffpunkte, hoheitlich organisierte Freizeit ist untrennbar mit Konsum verbunden. Die totale Kommerzialisierung scheint zur Egalität von Geschlechtern zu führen, denn auch Frauen und sexuellen Minderheiten ‚gehört' nun der öffentliche Raum, wenn sie zahlungskräftig sind.[5] Doch in den sozialen In- und Exklusionsprozessen wirken sexistische und rassistische Herrschaftsverhältnisse, die Verteilung materieller Ressourcen und damit Konsummöglichkeiten ist weiterhin geschlechtsspezifisch und rassistisch strukturiert, und der soziale Aufstieg von wenigen wirkt sich eher auf die Machtverhältnisse in und zwischen traditionell diskriminierten Gruppen aus. Der *homo oeconomicus* als neues Leitbild und staatsbürgerliches Subjekt ist in Interaktion mit der Konstruktion des *weißen* männlichen Bourgeois entstanden und

5 Damit scheint die frühe Befürchtung von Seyla Benhabib (1991: 148) bestätigt, dass der öffentliche Raum der Politik zu einem Pseudo-Raum der Interaktion wird, in dem Individuen nicht mehr handeln, sondern sich als Produzent_innen, Konsument_innen oder Großstadtbewohner_innen nur noch verhalten.

privilegiert nicht zufällig jene Identitäten, die ohnehin schon Staatsbürger waren oder sich diesem Ideal weitgehend anpassen können (Habermann 2009: 207ff.).

So können auch einige schwule Männer integraler Bestandteil oder gar Gewinner von Entwicklungen sein, die früher abgewertete Viertel diskriminierter Bevölkerungsgruppen in begehrte Wohnlagen mit queerem Lifestyle verwandelt haben.[6] Gentrifizierungsprozesse verdrängen nicht nur die früheren Nachbar_innen mit Migrationsgeschichte, sondern auch nicht- oder nur halbkommerzielle Frauenprojekte und Schutzräume sowie alleinerziehende Eltern, die weit überwiegend Frauen und arm sind. Auch können sie die für queere Menschen in prekären Verhältnissen so wichtigen Vernetzungs- und Beziehungssysteme im Rahmen von Wahlverwandtschaften auflösen. Während privat-politische Räume so unter immer stärkeren Druck geraten, bleibt die Verräumlichung der (Re-)Produktionsverhältnisse stabil. Die zunehmende Kommerzialisierung schließt reproduktive Tätigkeiten weiter aus dem öffentlichen Raum aus; so müssen sich stillende Mütter vielfach Belästigungen und Anfeindungen erwehren, wenn sie sich nicht ins Private zurückziehen.

Die Egalität des Konsums gilt nur für wenige und tauscht sexistische und rassistische Exklusion nur vordergründig gegen soziale Deklassierung aus. Durch Privatisierung und wirtschaftliche Verwertung verknappt der Staat öffentlichen Raum, dessen Überreste er nun gern gestalten möchte. Hin und wieder nimmt sich die öffentliche Hand zurück, um eine basisdemokratisch entwickelte Gestaltung und Nutzung zu ermöglichen.[7] Doch auch solche basisdemokratischen Prozesse sind mitnichten herrschaftsfrei. Sie sind durch das heteronormative Setting vorgeprägt und

6 Diese Entwicklungen als ‚Homonormativität' zu labeln, überzeugt wenig, vielmehr geht es hier um Heteronormalisierung und heterosexuelles Passing, dazu Hark & Laufenberg (2013: 232ff.).

7 Zu Herausforderungen und Chancen, insbesondere von Gender Planning, Elke Szalai (2012).

müssen sich innerhalb ökonomischer Strukturlogiken behaupten. Ohne entsprechende Gegenstrukturen wird sich der biodeutsche Studienrat regelmäßig mehr Gehör verschaffen als die dreifache Mutter mit Migrationsgeschichte. Mögliche Aushandlungsprozesse sind aber nicht nur hegemonial vorstrukturiert und stehen in harter Konkurrenz zu (staatlich geförderter) Kommerzialisierung, sie werden auch massiv von Sicherheitsdiskursen überstrahlt.

3. Rassistische vergeschlechtlichte Sicherheitsdiskurse und -politiken

Menschen, die konsumieren wollen, fühlen sich gestört oder gar bedroht von Gruppen von Nichtkonsument_innen, insbesondere jungen Männern (vgl. Kuhlmann 2012: 103). Dies gilt doppelt, wenn die jungen Männer als Fremde wahrgenommen werden. Der hoheitliche Regulierungsverlust durch Privatisierung, Kommerzialisierung und Forderungen nach basisdemokratischen Entscheidungen wird durch repressive Sicherheitspolitiken ausgeglichen. Zudem reagiert der Staat damit auf zunehmende Angst- und Unsicherheitsgefühle in der Bevölkerung, und zwar weitaus kostengünstiger als mit hierfür geeigneteren Maßnahmen der Daseinsvorsorge und der Förderung sozialer Gerechtigkeit. Sicherheitspolitiken basieren auf verräumlichten und vergeschlechtlichten Unsicherheiten.

(Drohende) Gewalt und Unsicherheit sind klassische Teilhabeschranken, aber auch Gender Marker, denn sie orientieren sich explizit an männlichen Tätern und weiblichen Opfern (kritisch Lembke 2012: 245ff.). Lange wurde die Kriminologie durch das Phänomen verwirrt, dass Frauen im öffentlichen Raum mehr Angst haben als Männer, Opfer einer Gewaltstraftat zu werden, obwohl Männer tatsächlich häufiger Opfer sind und Frauen sich weitaus mehr im Privaten fürchten sollten. Dieses so genannte Kriminalitätsfurchtparadoxon ist inzwischen rückläufig. Vor allem

aber konzentrieren sich Erklärungen hierfür inzwischen weniger auf weibliche Irrationalitäten als auf die (Zu)Ordnung von Räumen und die wechselseitige Bedingung von Macht, (Un)Sicherheiten und Herstellung von Geschlecht (grundlegend Ruhne 2003). Während Männer im öffentlichen Raum weitaus häufiger als Frauen Opfer von Körperverletzungen werden, sind sie dort kaum jemals von sexuellen Übergriffen betroffen, deren Bedrohungspotential eine wesentliche Barriere weiblicher Teilhabe an der Nutzung öffentlicher Räume darstellt. Das Schema Männer=Täter und Frauen=Opfer ist jedoch weiterhin wirkmächtig, nicht zuletzt auch deshalb, weil die überdurchschnittliche Gewaltbetroffenheit von LGBTIQ*-Personen ausgeblendet wird, die in der Öffentlichkeit massiven verbalen, physischen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind (FRA 2014).

Als öffentliches Sicherheitsrisiko identifiziert werden primär junge Männer, die von rassistischen Zuschreibungen und/oder niedrigem sozialen Status betroffen sind. Just diese Bevölkerungsgruppen sind auch am meisten von Übergriffen und körperlicher Gewalt im öffentlichen Raum betroffen. In einigen Gruppen ist eine stabile Trennung zwischen Tätern und Opfern kaum möglich, weil körperliche Auseinandersetzungen mit wechselnden Gewinnern und Verlierern geführt werden, um hierarchisierte Männlichkeiten herzustellen (Meuser 2002: 63ff.). Der Staat interveniert oft erst, wenn solche Auseinandersetzungen die Gruppengrenzen überschreiten und hegemoniale konsumierende Männlichkeiten bedrohen. Diese staatliche Sanktionspraxis kann die hohe Viktimisierungsrate miterklären, wenn ein Einschreiten vielfach eben nicht erfolgt, weil ‚normale' männliche Verhaltensweisen identifiziert werden. Zugleich werden insbesondere junge Männer mit Migrationsgeschichte pauschal als potentielle Täter angesehen und durch präventive polizeiliche Maßnahmen aus den urbanen Zentren verdrängt.

Öffentliche Räume können damit Orte männlicher Gewaltrituale sein, an denen Frauen nicht beteiligt werden und mangels Erfahrung auch nicht

beteiligt werden wollen. Die Aggressivität unbekannter junger Männer ist für Frauen ein wesentlicher Grund, im privaten Raum (mit der Aggressivität bekannter Männer) zu bleiben. Dabei fürchten sie nicht zu Unrecht, dass Gewalt geschlechtsspezifisch bleibt und ihnen gegenüber nicht als körperlicher, sondern sexualisierter Übergriff ausgeübt wird. Diese geschlechtsspezifische Unsicherheit trägt dazu bei, Frauen aus öffentlichen Räumen fernzuhalten, und wird zugleich für rassistische Ausschlüsse und Sicherheitspolitiken instrumentalisiert. Homo- und transphobe Gewalt werden dabei ebenso wenig thematisiert wie die Erfahrungen Schwarzer Frauen mit rassistischem Sexismus.

3.1 „Köln": Orientalisierter Sexismus, antimuslimischer Rassismus und der Ruf nach dem biodeutschen Steinzeitmann

Die schutzbedürftige *weiße* Frau und der gefährliche Migrant waren bereits als feste Größen etabliert, als es in der Silvesternacht 2015/16 am Kölner Hauptbahnhof zu einer Vielzahl sexueller Übergriffe auf dort feiernde sowie an- und abreisende Frauen kam. Die Polizei vor Ort nahm Anzeigen offensichtlich nicht ernst und sah sich nicht in der Lage, effektive Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Täter wurden als „Nordafrikaner" beschrieben, die gezielt aus Gruppen heraus angegriffen hätten. Es folgte eine bundesweite Debatte über die deutsche Flüchtlingspolitik, in der nicht nur rechtspopulistische Gruppierungen, sondern jeder, der dies wünschte, seinem antimuslimischen Rassismus und orientalisiertem Sexismus breit Gehör verschaffen konnte (kritisch Cetin 2016), während es den durchaus vorhandenen Gegenstimmen oft an vergleichbaren Publikationsmöglichkeiten[8] fehlte.

8 Es ist eben keine der großen (oder kleineren) deutschen Tageszeitungen in der Hand von Feminist_innen. Zur Organisation von Gegenöffentlichkeiten vgl. auch den Beitrag von Sophia Ermert in

Feministische Bewegungen haben über hundert Jahre lang für die Teilhabe von Frauen am öffentlichen Raum ebenso gekämpft wie gegen patriarchale Gewaltverhältnisse im Privaten. Das sog. Kriminalitätsfurchtparadoxon fasst die ideologischen Widerstände zusammen, denen sie sich dabei gegenübersahen, die Imaginationen des für Frauen gefährlichen Öffentlichen und sicheren Privaten. Der mediale Diskurs über „Köln" macht aber aus dem Kriminalitätsfurchtparadoxon eine national erlebte Realität. Sexualisierte Gewalt wirkt als Teilhabeschranke in Bezug auf den öffentlichen Raum und sie wirkt doppelt, weil die Täter ‚Fremde' sind: Der öffentliche Raum ist gefährlich, so dass Frauen doch besser im trauten Heim bleiben. Die empirisch bestätigte Erkenntnis, dass ihre körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung ebendort massiv bedroht sind, wird durch rassistische Stereotype und die Angst vor ‚fremden Männern' komplett überblendet. Zugleich gewinnt der private Raum mit dem biodeutschen Mann eine Unschuld zurück, die er nie hatte.

Doch nicht nur Geschlechterhierarchien und Gewaltverhältnisse im Privaten erfahren eine ungerechtfertigte Rehabilitation, orientalisierter Sexismus ist noch weitaus wirkmächtiger. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist zu einem Feld des Kulturkampfes geworden, auf dem Staaten des globalen Nordens ihre Überlegenheit gegenüber ‚rückständigen', insbesondere arabischen ‚Kulturkreisen' behaupten (Lembke/Foljanty 2012: 266ff.). Früher diente dieser Topos vor allem der Rechtfertigung kolonialer Herrschaft: „White men saving brown women from brown men." (Spivak 1988: 297). Inzwischen ist die Ausbeutung des globalen Südens so tief in unseren Alltag eingeschrieben, dass sich eine Rechtfertigung meist erübrigt und nur noch bei militärischen Einsätzen mobilisiert werden muss (bspw. Frauenrechte in Afghanistan). Orientalisierter

---

diesem Band. Die Initiative http://ausnahmslos.org/ wurde von den Medien nur begrenzt aufgegriffen.

Sexismus dient nun der Absicherung menschenverachtender (Anti-)Flüchtlingspolitiken und rassistischer Exklusionen von gesellschaftlicher Teilhabe (Perinelli 2016). Mit den Rahmenbedingungen hat sich auch das Objekt der ‚Rettung' verschoben und ist nun seltener die Schwarze Frau (ausgenommen, es geht um Zwangsheirat oder Ehrenmord[9]), sondern weitaus häufiger und offen die ‚eigene' *weiße* Frau. Die okzidentalistische und patriarchale Dividende (Dietze 2009: 35) dieser Politiken ist enorm.

Orientalismus ist eine Form des Kulturalismus und damit eines „Rassismus ohne Rassen" (Balibar 1991: 21). Pseudobiologische Konstrukte *weißer* Überlegenheit werden durch große Erzählungen über Kulturen ersetzt, welche monolithisch und grundsätzlich unwandelbar sind:

> „>Kulturalisierung< ist eine Strategie, Hegemonie zu konstruieren, die Rassismus hinter Markern kultureller Überlegenheit wie Zivilisation, Fortschritt und Entwicklung zum Verschwinden bringt. >Kulturalisierung von *Geschlecht*< greift dabei auf das naheliegendste Modell von >kulturalisierter< Herrschaft zu, nämlich der des Mannes über die Frau." (Dietze 2014: 269).

Geschlechtergerechtigkeit wird als der eigenen, westlichen Kultur inhärent behauptet, während die fremde arabische Kultur als frauenverachtend und rückständig gebrandmarkt wird.

Die Orientalisierung von Sexismus entlastet die biodeutsche Mehrheitsgesellschaft: „Werden dagegen die Herkunft, Kultur und Religion des fremden Orientalen verantwortlich für die sexuellen Übergriffe gemacht, kann das Problem ausgelagert werden – es ist ein Problem des Anderen." (Hübsch 2016). Der biodeutsche Mann ist der kulturell überlegene Gent-

9 Zu Zwangsheirat als Feld des Kulturkampfes, Markard (2017: 148ff.); zu kulturalistischen Mustern in der deutschen Rechtsprechung zu Ehrenmorden, auch im Vergleich zur rechtlichen Bewertung von Trennungstötungen, Foljanty & Lembke (2014).

leman – er muss sich nicht in Frage stellen und *weiße* Frauen müssen ihre Männer, Brüder, Freunde, Nachbarn etc. nicht konfrontieren. Feministische Bewegungen in Deutschland können zum Schweigen gebracht werden, weil es den Frauen hier doch ausgesprochen gut geht, oder sie werden animiert, sich an kulturalistischen Politiken zu beteiligen,[10] antimuslimischer Rassismus sichert ihnen mächtige Bündnispartner_innen[11]. Die ‚Fremden' können niemals Subjekte gleicher Citizenship sein, sondern nur noch Gegenstand repressiver Politiken: Schwarze Männer als potentielle Täter und Schwarze Frauen als paradigmatische rettungsbedürftige Opfer (Mohanty 1991: 57ff.). Die Ethnisierung von Sexismus ist eine bedrückend erfolgreiche Strategie, komplexe Herrschaftsstrukturen wirksam abzusichern.

Rassismus geht in schwerer greifbaren (aber genauso wirkmächtigen und verletzenden) Kulturalismus über. Zugleich erfahren die Geschlechter eine offene Re-Naturalisierung. Um das Kriminalitätsfurchtparadoxon zu entschlüsseln, ist ein Verständnis für die Prozesshaftigkeit von Geschlecht notwendige Voraussetzung. Der gesellschaftliche Diskurs über „Köln" bestätigt dagegen die natürliche Rollenverteilung von männlicher Aggression und weiblicher Schutzbedürftigkeit. Während bezüglich der Aggressivität der ‚fremden Männer' nach der harten Hand des Gesetzes gerufen wird, werden zugleich die biodeutschen Männer beschuldigt, nicht aggressiv genug und damit nicht männlich zu sein. Teile der Medien führen eine lange Debatte über die mangelnde Wehrfähigkeit der

10 Teilweise ist feministischer Orientalismus ohnehin schon politische Tradition (Dietze 2014), teilweise werden eigener politischer Erfolg und die Exklusion der Anderen eher spontan verknüpft.

11 Dadurch entsteht auch eine Illusion von Handlungsmacht: „Das bohrende Unbehagen und die Demütigung, auch im Okzident sexualisierte Männerherrschaft keineswegs überwunden zu haben, wie es sich z. B. an der leidenschaftlichen Sexismus-Debatte in Deutschland im Winter 2013 zeigen lässt, befeuert das Bedürfnis, wenigstens in orientalisierten und ethnisierten äußeren und inneren Fernen radikal, entschieden und kompromisslos Sexismus zu bekämpfen." (Dietze 2014: 267f.).

Männer, die ‚ihre' Frauen nicht verteidigen konnten.[12] Wie zur Kaiserzeit brauchen *weiße* Frauen wieder männliche Begleitung, wenn sie halbwegs gefahrlos den öffentlichen Raum betreten wollen.

Über die Gefahren für Schwarze Frauen und LGBTIQ*-Personen wird gar nichts erst gesprochen, sind diese doch nicht einmal theoretisch dadurch behebbar, dass ‚ihr Mann' sie begleitet. Welchen Wert soll eine feministische Politik haben, die nur *weißen* Frauen die Teilhabe am öffentlichen Raum sichern will? Ob Menschen von rassistischen Pöbeleien, homophober Gewalt, sexistischer Diskriminierung, transphoben Beleidigungen oder sexuellen Übergriffen betroffen sind – sie alle sollten sich auf zivilgesellschaftliche Solidarität verlassen können und auch ermächtigt sein, nach eigener Entscheidung effektiven rechtlichen Schutz zu mobilisieren. Zudem sollten feministische Politiken mehr anstreben als effektiven Gewaltschutz, der nur eine Minimalbedingung für die Teilhabe am öffentlichen Raum ist.

3.2 Das eigentliche Problem von „Köln": Lückenhafter Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im öffentlichen Raum

Dass eben dieser Minimalstandard in Bezug auf sexuelle Übergriffe fehlte, begründete ein profundes Interesse von Staat und Rechtsdiskurs, in den Gesang vom ‚fremdkulturell' bedingten Sexismus einzustimmen, musste doch vom Versagen staatlicher Stellen und dem äußerst lückenhaften rechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im öffentlichen Raum abgelenkt werden. Für den Abbau sexualisierter Gewalt als Teilhabeschranke brachte der Staat bisher wenig Engagement auf. Die Weigerung der Kölner Polizei, Anzeigen aufzunehmen, dürfte in vielen

12 Zu der bezeichnenderweise mit einem Fehlzitat beginnenden Debatte hat Margarete Stokowski (2016) alles Wesentliche gesagt.

Fällen begründet gewesen sein, denn in der Silvesternacht 2015/16 waren nur wenige sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum rechtlich verfolgbar.

Grundsätzlich verlangte die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffs, dass dieser erheblich ist und durch Gewalt, Drohung oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage begangen wird, Überraschungsangriffe zählten zweifellos nicht hierzu (ausführlich Lembke 2016). Einen breiteren Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bietet das Recht gegen sexuelle Belästigung, welches jedoch nur am Arbeitsplatz (und eigentlich auch bei der Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen) galt, nicht jedoch im öffentlichen Raum. Dort sollen sich Betroffene doch einfach selbst verteidigen, was nicht nur weiblicher Sozialisation und Erwartungen an weibliches Sozialverhalten widerspricht, sondern auch rechtlich riskant ist, sind die Grenzen der zulässigen Notwehr doch schnell überschritten. Nach „Köln" wurde von etlichen Strafverfolgungsinstanzen behauptet, sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum sei problemlos als Beleidigung verfolgbar, woran nur richtig ist, dass einige wenige Gerichte versucht haben, eklatante Schutzlücken auf diesem Wege zu schließen, und dabei primär höchst bedenkliche Ausführungen zur notwendig verletzten ‚Geschlechtsehre' produzierten.[13]

Über die Gründe für die staatliche Zurückhaltung in Fragen des Schutzes sexueller Selbstbestimmung im öffentlichen Raum lässt sich fruchtbar spekulieren. Dass der öffentliche Raum als Raum der Freien und Gleichen imaginiert wird, hindert den Staat im Übrigen ja nicht, dort massiv

13 Seit der im Herbst 2016 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsreform sind auch tätliche sexuelle Belästigungen unabhängig vom Tatort strafbar. Zuvor ambivalent zur „Geschlechtsehre" Bundesgerichtshof vom 18.09.1986, Az. 4 StR 432/86; affirmativ Oberlandesgericht Karlsruhe vom 06.06.2002, Az. 1 Ss 13/02; auch Oberlandesgericht Bamberg vom 28.09.2006, Az. 3 Ss 48/06, bezieht sich kritikfrei auf die Geschlechtsehre und wertet den überraschenden Griff in den Schritt als tätliche Beleidigung insbesondere, weil sich die Tat gegen eine dem Täter „völlig unbekannte, sich keinerlei Übergriffs versehende oder gar einen Tatanlass gebende" weibliche Person richtete.

repressive Sicherheitspolitiken zu entfalten. Vielleicht ist die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen und sexuellen Minderheiten nicht hinreichend konsumrelevant. Recht gegen sexuelle Belästigung war nicht zufällig auf den Arbeitsplatz sowie Güter- und Dienstleistungsverkehr beschränkt und auch dort nur mühsam durchzusetzen (Lembke 2014a). Vielleicht sichern staatliche Stellen ihre repressiven Ordnungspolitiken auch gern mit Rekurs auf den ‚Schutz von Frauen' ab, möchten aber kein Recht schaffen, das von Betroffenen selbst mobilisiert werden kann. Vielleicht wird weiterhin sexualisierte Gewalt mit Sexualität verwechselt und exklusiv im Privaten verortet. Vielleicht haben sich historische Ausgleichsnotwendigkeiten gedreht: Während die Macht des *pater familias* über Frau, Kinder und Hausangestellte als Ausgleich für seinen Machtverlust im Öffentlichen durch das staatliche Gewaltmonopol angesehen werden kann (Sauer 2009: 64f.), muss nun vielleicht der durch die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe seit 1997 und das Gewaltschutzgesetz von 2002 erlittene Machtverlust im Privaten irgendwie kompensiert werden. Oder sexuelle Selbstbestimmung ist schlichtweg ein Konzept, mit dem das Patriarchat, egal in welcher Form, nicht so recht warm wird.

Dass öffentliche Freiheitsräume eine Rücknahme repressiver staatlicher Sicherheitspolitiken voraussetzen, entlässt den Staat keineswegs aus der Verantwortung, die Mindestbedingungen für gleiche Teilhabe am öffentlichen Raum zu garantieren. Auch wenn von einzelnen Männern nicht unbedingt strategisch eingesetzt, sind sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz wie im öffentlichen Raum ein Platzanweiser und Exklusionsmechanismus insbesondere gegen Frauen, aber auch schwule Männer und Trans*-Personen. Weitaus wirkmächtiger noch ist die bloße Möglichkeit sexueller Übergriffe im öffentlichen Raum, die ganz offen kommuniziert wird (exemplarisch Grass 2012/1977) und wesentlichen Einfluss auf die Raumaneignung und Raumnutzung durch Frauen hat (Snellman 2001). Gesellschaftlich produzierte geschlechtsspezifische Unsicherheit bedingt verräumlichte und vergeschlechtlichte Machtverhältnisse (Ruhne 2003).

Diese werden vom Recht unterstützt, indem es den Betroffenen effektiven und ihre Subjektqualität wahrenden Schutz verweigert. Pauschale Forderungen nach „Staatsfreiheit“ sind weder im Privaten noch im Öffentlichen angemessen, solange dem Recht noch irgendein emanzipatorisches Potential zugetraut wird (zur Debatte Arioli u.a. 2008; Holzleithner 2008).

Anderenfalls bleibt die ‚Sicherheit von Frauen‘ im öffentlichen Raum ein Topos zur freien Verfügung bei der Legitimation repressiver Sicherheitspolitiken. Dies zeigt auch die einzige Ausnahme von fehlenden rechtlichen Regelungen gegen sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit: Grundsätzlich war und ist verbale sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum rechtlich nicht relevant (sofern nicht die denkwürdig definierte Grenze zur Beleidigung überschritten wird), Betroffene können weder Unterlassungs- oder Entschädigungsansprüche geltend machen noch durch Anzeige ein Straf- oder Bußgeldverfahren in Gang setzen. Allerdings haben Behörden immer wieder entschieden, dass Sexarbeit auf der Straße mit der Begründung verboten werden könne, dass unbeteiligten Passantinnen und Anwohnerinnen die irrtümliche belästigende Ansprache durch Freier nicht zumutbar sei. Gerichte haben dies bestätigt. Die in den Gerichtsentscheidungen zu beobachtende Verwendung der weiblichen Form für Personen war ebenso bemerkenswert wie der Verzicht auf Maßnahmen gegen die Freier als eigentliche Störungsquelle. Die Implikationen der hierdurch konstruierten triebhaften Freier, gefallenen Mädchen und anständigen Frauen können auf dem begrenzten Platz nicht entfaltet werden. Aus juristischer Perspektive sei nur angemerkt, dass Feministinnen vor ungefähr vierzig Jahren mit vergleichbarer Argumentation ein Verbot sexistischer Werbung forderten, was als absurd abgetan wurde, und dass der punktuelle ‚Schutz‘ sexueller Selbstbestimmung von *quasi unbescholtenen* Passantinnen und Anwohnerinnen auf einen moralisch flexiblen Konfrontationsschutz abstellt, nicht etwa auf das Geschlechtsdiskriminierungsverbot (dazu Lembke 2017).

3.3 „Nach Köln“: Rassistische Vereinnahmung feministischer Rechtspolitiken

Am 7. Juli 2016 beschloss der Bundestag eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts. Ab Herbst 2016 ist das fehlende Einverständnis mit der sexuellen Handlung zentrale Voraussetzung der Strafbarkeit. Damit sollen schädigende Diskussionen um ideales Opferverhalten, Gewalt und Widerstand verringert, die verbreitete sexuelle Verhandlungsmoral abgebildet und sexuelle Autonomie gleichwertig mit anderen Rechtsgütern wie bspw. Eigentum geschützt werden. Die Tatbegehung durch Gewalt, Drohung, Ausnutzen einer schutzlosen Lage, Überraschung oder gemeinschaftlich wirkt strafschärfend. Zudem wurde ein Tatbestand der tätlichen sexuellen Belästigung eingefügt, der nicht auf den Arbeitsplatz beschränkt ist, sondern unabhängig vom Tatort gilt.

Für einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht, welcher die sexuelle Autonomie und das Einverständnis der Beteiligten ins Zentrum stellt, hatten feministische Bewegungen jahrelang vergeblich gekämpft. Die Istanbul-Konvention von 2011 stellte einen Ansatzpunkt dar, so dass 2014 eine neue Kampagne zur Änderung des Sexualstrafrechts begonnen wurde (bff 2014). Angesichts der gesellschaftlichen Diskurse „nach Köln“ diskutierten diverse Akteur_innen im Frühjahr 2016 den Abbruch der Kampagne, weil sie kaum noch Möglichkeiten sahen, eine rassistische Vereinnahmung zu verhindern. Zugleich war die angestrebte Gesetzesänderung in keiner Weise auf Frauen als Opfer oder Fremde als Täter beschränkt. Unter expliziter ‚Germanisierung‘[14] von Sexismus und sexualisierter Gewalt und ihrer Betonung als gesamtgesellschaftlichen Problemen wurde die Kampagne weitergeführt.

14 Immer wieder wurde auf die Vielzahl sexueller Übergriffe bei als ‚urdeutsch‘ verstandenen Veranstaltungen wie dem Münchner Oktoberfest und dem rheinischen Karneval sowie alltäglichen ubiquitären Sexismus hingewiesen.

Aufgrund der politischen Machtverhältnisse gelang es Vertreter*innen von CDU/CSU im Parlament, die Sexualstrafrechtsreform vom 7. Juli 2016 mit einer Verschärfung des Ausweisungs- und Abschieberechts zu verbinden. Damit ist ein historischer Erfolg feministischer Rechtspolitik vergiftet. Und auf der künftigen Strafverfolgungspraxis, welche sich ohnehin noch von eingeprägten Vergewaltigungsmythen und Geschlechterstereotypen lösen muss (Lembke 2014b), lastet eine beträchtliche kulturalistische Hypothek. Schließlich wurde eine offensichtlich verfassungswidrige Strafnorm zu sexuellen Übergriffen „aus Gruppen" hinzugefügt, welche angesichts der vorhandenen Rechtsexpertise nur die Funktion haben konnte, einen unmittelbaren Zusammenhang mit „Köln" herzustellen.

Die Bildung einer starken Gegenöffentlichkeit gegen die rassistische Enteignung eines historischen Erfolges feministischer Rechtspolitiken (zur Geschichte: Leidinger 2016) scheiterte auch daran, dass linke Feminist_innen nun den Augenblick für eine Abrechnung mit ‚dem bürgerlichen Feminismus' bzw. ‚dem radikalen Feminismus' gekommen sahen. Feministischer Orientalismus (Dietze 2014) ist ein schweres Erbe der deutschen Frauenbewegungen und wird von medial besonders erfolgreichen Protagonist_innen (wie EMMA und Terre des Femmes) weiter rücksichtslos betrieben. Die 2014 begonnene Kampagne für eine Sexualstrafrechtsreform war aber weder vor noch nach „Köln" ein orientalistisches Projekt. Die in linken Kreisen verbreitete Neigung, den Feind möglichst im politischen Nahbereich zu suchen, verbunden mit einer grundsätzlichen Abneigung gegen Sexualstrafrecht[15] verhinderte die zutreffen-

15 Die Auffassung, dass dieses und nicht bspw. die Strafbarkeit von Schwarzfahren oder Schwangerschaftsabbruch nun zuerst abzuschaffen sei, beruht nicht selten auf einer mangelnden Unterscheidung zwischen der Regulierung von Sexualitäten und rechtlichen Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Der von Dietze (2014) für ihre berechtigte Kritik an Praktiken des feministischen

de Identifikation der Akteur_innen der Kampagne, die Solidarisierung für antisexistische und antirassistische Interventionen und letztlich jegliche Kommunikation. Die Berufung auf die Autorität eines Bundesrichters, der für seine frauenfeindlichen Ausfälle bekannt ist, und die Verbreitung medialer Mythen über das neue Sexualstrafrecht waren dann nur noch konsequent (exemplarisch: Heider 2016).

3.4 Nachschlag: Die Forderung nach einem „Burkaverbot" in der Öffentlichkeit und die Ökonomie der Heteronormativität

Nicht nur in Bezug auf Politiken des öffentlichen Raumes wäre eine feministische Solidarisierung höchst wünschenswert gewesen. „Köln" hatte alte Herrschaftsmuster weiblicher Verletzbarkeit in der Öffentlichkeit, gefährlicher Fremdheit, sicherer Privatheit und der Unverzichtbarkeit des verteidigungsbereiten biodeutschen Mannes aktualisiert; „nach Köln" erwiesen sich rassistische Sicherheitspolitiken als erfolgreich, die jegliche Kritik an Kommerzialisierung in den Hintergrund treten lassen und den repressiven, nicht etwa den gleiche Teilhabe sichernden, Staat im öffentlichen Raum etablieren. In Wahlkampfzeiten lassen sich populistische Forderungen nahezu unbegrenzt eskalieren. Unter den Vorschlägen zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum fand sich neben der erwartbaren Aufstockung von Polizeikräften und Erweiterung des Einsatzes von Überwachungstechnik auch die Forderung nach einem „Burkaverbot"[16].

Orientalismus gewählte Begriff der ‚Sexualpolitiken' ist angesichts dessen auch nicht eben glücklich.

16 Der Begriff des „Burkaverbotes" meint ein Verbot der religiös begründeten Vollverschleierung für muslimische Frauen und beschreibt eine überaus erfolgreiche kulturalistische Politik, die sich weder von der Abwesenheit von Burkas in Deutschland noch der Verfassungswidrigkeit eines Totalverbotes oder erhellenden Debattenvergleichen (lesenswert Goldmann 2016) irritieren lässt, mus-

Die Orientalisierung von Sexismus und Gewalt und die Befeuerung der Angst vor ‚den Fremden' wird fortgesetzt. Es geht nicht einmal vordergründig um die Befreiung der „Burka"-Trägerin, die von ihrem diskriminierenden Ausschluss aus dem öffentlichen Raum (Lembke 2014c) wohl kaum profitiert, sondern um wirkmächtige Symbolpolitiken. Die „Burka" als eingängiger Marker ‚fremdkultureller Frauenunterdrückung' legitimiert rassistische Exklusionspolitiken und intersektionale Diskriminierung und leistet die notwendige Ablenkung von ‚eigenkulturellen' hierarchischen Geschlechter- und kapitalistischen Herrschaftsverhältnissen (vgl. Dietze 2014). Die Aufwertung von Care-Arbeit und die Schließung des Gender Pay Gap wären deutlich leistungsfähigere Politiken für Geschlechtergerechtigkeit, würden aber mehr kosten und patriarchale wie biodeutsche Privilegien beschneiden.

Überhaupt stehen hinter Kulturkämpfen zur Rettung des Abendlandes nicht selten ökonomische Fragen, und auch ein Ausbleiben dieser Kämpfe erklärt sich oft zwanglos daraus. Die schon früher geplante Einführung eines „Burkaverbotes" in Bayern beispielsweise scheiterte am Münchner Einzelhandel, der nicht auf die Einnahmen aus der Kaufkraft arabischer Tourist_innen verzichten wollte (Kämpf 2015). Sicherheitspolitiken orientieren sich an kulturalistischen Zuschreibungen und sind zugleich sehr sensibel dafür, ob die so konstituierten Fremden arm sind oder konsumieren können. Konsumfähigkeit als Teilhabevoraussetzung reproduziert rassistische wie sexistische Strukturen, werden doch Zugang zu Ressourcen und ökonomischer Status weiterhin wesentlich von geschlechtlichen und rassistischen Diskriminierungen bestimmt (dazu Hark & Laufenberg 2013: 240). Zugleich bleiben Kulturkämpfe zur Frauenrettung weitgehend aus, sobald es um die Gestaltung öffentlichen Raumes durch allgegen-

limische Religionszugehörigkeit dämonisiert und muslimische Frauen vor sich selbst zu schützen beabsichtigt.

wärtige kommerzielle Werbung geht, die in erheblichem Umfang mit Geschlechterstereotypen und heteronormativen Klischees arbeitet. Sex(ism) sells. Wer ein Verbot sexistischer Wirtschaftswerbung für möglich oder gar wünschenswert hält (Völzmann 2014), muss sich mit ‚radikalen islamischen Religionsführern' vergleichen oder prägnanter als ‚Taliban' beschimpfen lassen. Wer ein „Burkaverbot" zum Inbegriff emanzipativer Politiken erklärt und die Ablehnung allgegenwärtiger sexistischer Wirtschaftswerbung zu Tugendterror, konstruiert ein kapitalismuskompatibles, kulturalistisch-sexistisches Gesamtkunstwerk,[17] in dem Frauenbrüste in der Bierwerbung freie Sexualität sind, Feminist*innen (religiös motivierte) Frauenunterdrücker und Shopping Malls die neue Allmende.

4. Öffentliche Räume als Freiräume für alle?

Emanzipative Politiken brauchen (auch) öffentliche Freiräume und emanzipative Politiken schaffen (auch) öffentliche Freiräume. Raum ist ein Ort, mit dem mensch etwas macht. Öffentliche Freiräume entstehen durch Aneignung[18], sie werden im Moment ihrer Nutzung geschaffen. Grundvoraussetzung öffentlicher Freiräume ist ihre tatsächliche nichtdiskriminierende Zugänglichkeit, um sie dann kollektiv gestalten und nutzen zu können.

Geschlechtsspezifische Unsicherheit ist ein wirkmächtiger sozialer Faktor für vergeschlechtlichte und verräumlichte Herrschaftsverhältnisse (Ruhne 2003) und ein traditioneller Mechanismus weiblicher Exklusion aus öffentlichen Räumen. Bewegungen für öffentliche Freiräume wie Recht

17 Audre Lorde (1982/2007: 138): „There is no such thing as a single-issue struggle because we do not live single-issue lives." Und es ist auch nicht eindimensionale Unterdrückung, gegen die wir kämpfen.

18 Zur Geschichte feministischer Aneignungen öffentlichen Straßenraums Leidinger (2016).

auf Stadt müssen einen Umgang mit diesem patriarchalen Erbe finden. Der pauschale Ruf nach ‚Staatsfreiheit' ist keine überzeugende Alternative, solange sexuelle Autonomie nur für den Stärkeren gilt oder zumindest geschlechtsbezogene Dominanz eine wesentliche Struktur auch nicht-kommerzieller, staatsferner oder ‚queerer' urbaner Räume darstellt (amantine 2011; Bieri 2012: 398ff.; Doan 2007). Zugleich hat „Köln" gezeigt, wie die persistente Konstruktion weiblicher Verletzbarkeit im öffentlichen Raum für repressive Sicherheitspolitiken instrumentalisiert werden kann, und wie dabei rassistische Ausschlüsse reproduziert, staatliche Herrschaft im Öffentlichen gesichert und sozial exkludierende Kommerzialisierung wie kommerzielle Heteronormativierung verschleiert werden. Emanzipative Politiken brauchen überzeugende Antworten auf Unsicherheit als weibliches Sozialschicksal und müssen Widerstand gegen orientalisierten Sexismus leisten, ob er vom Staat oder aus den eigenen Reihen kommt.

Die Frage nach (Un)Sicherheiten ernst zu nehmen, bedeutet aber nicht ihre Verabsolutierung. Zugänglichkeit nur anhand dieser Achse zu denken, würde Zugang zu kommodifizierten öffentlichen Räumen für heteronormalisierte Lebensentwürfe und ökonomisch Privilegierte schaffen, nicht zu einer basalen Ressource gerade auch für diejenigen, denen der Zugang zu anderen wesentlichen Ressourcen bislang fehlt. Die Schaffung öffentlicher Freiräume kann als Gegenmodell oder durch Rück-Aneignung kommerzialisierter oder gar privatisierter Räume erfolgen. Zugänglichkeit muss unabhängig vom sozialen Status sein und sollte auch nicht durch heteronormative Signaturen erschwert werden. Unklar ist die künftige Rolle des Staates. Seine Politiken der Kommerzialisierung und obrigkeitlichen Sicherheit leisten keinen Beitrag zu öffentlichem Raum als kollektiver Ressource (Allmende). Sie sind aber nicht die einzigen staatlichen Aktivitäten im und zum öffentlichen Raum, vielmehr agiert hier auch der Sozialstaat in seiner dienenden Funktion der Ermöglichung von gleicher Teilhabe. Als mögliche Instanz von Umverteilungs-

prozessen ist er auch in Bezug auf die materielle Basis eines nicht-diskriminierenden Zugangs in die Pflicht zu nehmen: barrierefreies Bauen, öffentliche Infrastruktur und die Gestaltung multifunktionaler Nutzbarkeit brauchen Ressourcen des Gemeinwesens.

Emanzipative Politiken der nicht-diskriminierenden und nicht-kommerziellen Aneignung und Nutzung öffentlicher Räume sehen sich einem komplexen Herrschaftsgefüge von Gender, Race, Class und Körperpolitiken gegenüber, auf das sie mit sich immer wieder korrigierenden Strategien und Praktiken reagieren müssen. Neben den genannten Herausforderungen ist Voraussetzung für öffentliche Freiräume schließlich die Bereitschaft zu teilen: mit den bisher Ausgeschlossenen, den mehr oder weniger Bekleideten, den Anderen, den Verletzbaren, den ‚Fremden'.

Literatur

amantine (2011): Gender und Häuserkampf, Münster.

Arioli, Kathrin u.a. (Hg.) (2008): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?, Zürich, St. Gallen, Baden-Baden.

Balibar, Ètienne (1991): Is There a ‚Neo-Racism'? In: Ètienne Balibar und Immanuel Wallerstein, Race, Nation, Class: Ambiguous Identities, London, 17-28.

Benhabib, Seyla: Modelle des öffentlichen Raumes: Hannah Arendt, die liberale Tradition und Jürgen Habermas. In: Soziale Welt. 42. Jg. (1991), 147-165.

bff Frauen gegen Gewalt e.V. (2014): Gemeinsam für eine Reform des § 177 StGB. Online: https://www.frauen-gegen-gewalt.de/projekt-reformierung-177-947.html [15.08.2016].

Bieri, Sabin (2012): Vom Häuserkampf zu neuen urbanen Lebensformen, Bielefeld.

CEDAW [The Committee on the Elimination of Discrimination Against Women] (1997): General Recommendation No. 23: Political and public life, contained in UN-Doc A/52/38.

Cetin, Zülfukar (2016): Homo- und Femonationalismus als Ausdruck der Dominanzkultur. Vom rechten Rand in die Mitte der Gesellschaft. Online: http://streitwert.boellblog.org/2016/04/25/homo-und-femonationalismus-als-ausdruck-der-dominanzkultur-vom-rechten-rand-in-die-mitte-der-gesellschaft/ [15.08.2016].

Cohen, Jean L. (2002): Regulating Intimacy. A New Legal Paradigm, Princeton.

Davis, Belinda (2011): Polizei und Gewalt auf der Straße. Konfliktmuster und ihre Folgen im Berlin des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Alf Lüdtke, Herbert Reinke und Michael Sturm (Hg.), Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert, Wiesbaden, 81-103.

Dietze, Gabriele (2009): Okzidentalismuskritik. Möglichkeiten und Grenzen einer Forschungsperspektivierung. In: Gabriele Dietze, Claudia Brunner und Edith Wenzel (Hg.), Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht, Bielefeld, 23-54.

Dietze, Gabriele (2014): Feministischer Orientalismus und Sexualpolitik. Spuren einer unheimlichen Beziehung. In: Karin Hostettler und Sophie Vögele (Hg.), Diesseits der imperialen Geschlechterordnung, Bielefeld, 241-275.

Doan, Petra: Queers in the American City: Transgendered Perceptions of Urban Space. In: Gender, Place, and Culture 14 (2007), 57-74.

FRA European Union Agency for Fundamental Rights (2014): EU LGBT Survey. European Union Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Survey. Main Results, Luxembourg.

Goldmann, Fabian (2016): Das Balbo-Verbot: Wenn wir über Männer wie über muslimische Frauen redden würden. Online: http://www.gwi-boell.de/de/2016/09/09/das-balbo-verbot-wenn-wir-ueber-maenner-wie-ueber-muslimische-frauen-reden-wuerden [15.08.2016].

Grass, Günter (2012/1977): Vatertag, Göttingen.

Habermann, Friederike (2009): Freiheit, Gleichheit, Ausschluss. Staatlichkeit und Intersektionalität. In: Gundula Ludwig, Birgit Sauer und Stefanie Wöhl (Hg.), Staat und Geschlecht, Baden-Baden, 199-213.

Hark, Sabine/Laufenberg, Mike (2013): Sexualität in der Krise. Heteronormativität im Neoliberalismus. In: Erna Appelt, Brigitte Aulenbacher und Angelika Wetterer (Hg.), Gesellschaft. Feministische Krisendiagnosen, 227-245.

Heider, Ulrike (2016): „Verdächtige Einigkeit zwischen Feminismus und Konservatismus“. Online: http://jungle-world.com/artikel/2016/26/54338.html [15.08.2016].

Holzleithner, Elisabeth: Emanzipation durch Recht? In: Kritische Justiz. 41. Jg. (2008), 250-256.

Hübsch, Khola Maryam (2016): Der orientalische Mann – revisited: so funktioniert Kulturrassismus. Online: http://streit-wert.boellblog.org/2016/04/20/der-orientalische-mann-revisited-so-funktioniert-kulturrassismus-heute/ [15.08.2016].

Kämpf, Patricia (2015): Burka-Verbot in Bayern: Einzelhandel lehnt Forderung ab. Online: http://www.merkur.de/politik/burka-verbot-bayern-einzelhandel-lehnt-forderung-ab-ilse-aigner-5934995.html [15.08.2016].

Kuhlmann, Dörte (2012): Stadträume. In: Elli Scambor und Fränk Zimmer (Hg.), Die intersektionelle Stadt, Bielefeld, 93-106.

Leidinger, Christiane (2016): „Die Nacht den Frauen“: Wider den Gedächtnisverlust in der Post-Köln-Debatte. Online: http://streit-wert.boellblog.org/2016/05/09/die-nacht-den-frauen-wider-den-gedaechtnisverlust-in-der-post-koeln-debatte/ [15.08.2016].

Lembke, Ulrike (2012): Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat. In: Lena Foljanty und Ulrike Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. Baden-Baden, 235-258.

Lembke, Ulrike: Sexuelle Belästigung: Recht und Rechtsprechung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 8/2014 (2014a), 35-40.

Lembke, Ulrike: Vergebliche Gesetzgebung. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/98 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sog. Rechtswirklichkeit. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie. 34. Jg. (2014b), H. 1+2, 253-283.

Lembke, Ulrike (2014c): Burka-Verbot: Der EGMR verkürzt den menschenrechtlichen Diskriminierungsschutz in Europa. Online: https://www.juwiss.de/87-2014/ [15.08.2016].

Lembke, Ulrike: Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum. Rechtslage und Reformbedarf. In: Kritische Justiz. 49. Jg. (2016), 2-12.

Lembke, Ulrike (2017): Sexualität in der Öffentlichkeit. Zwischen Konfrontationsschutz und Teilhabe am öffentlichen Raum. In: Ulrike Lembke (Hg.), Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden, 271-292.

Lembke, Ulrike/Foljanty, Lena (2012): Migration, Flucht und Geschlecht. In: Lena Foljanty und Ulrike Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. Baden-Baden, 259-283.

Lorde, Audre (1982/2007): Learning from the 60s. In: Sister Outsider: Essays and Speeches by Audre Lorde, Berkeley, 134-144.

Markard, Nora (2017): Eheschließungsfreiheit im Kampf der Kulturen. In: Ulrike Lembke (Hg.), Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden, 139-158.

Meuser, Michael (2002): „Doing Masculinity“ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In: Regina-Maria Dackweiler und Reinhild Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse, Frankfurt a.M., 53-78.

Mohanty, Chandra Talpede (1991): Under Western Eyes. In: Chandra Talpede Mohanty, Ann Russo und Lourde Torres (Hg.), Third World Women and the Politics of Feminism, Bloomington, 51-80.

Penny, Laurie (2011): Meat Market. Female Flesh Under Capitalism, Winchester.

Perinelli, Massimo (2016): Post Colonia – Feminismus, Antirassismus und die Krise der Flüchtlinge. Online: http://streit-wert.boellblog.org/2016/05/05/post-colonia-feminismus-antirassismus-und-die-krise-der-fluechtlinge/ [15.08.2016].

Ruhne, Renate (2003): Raum Macht Geschlecht. Zur Soziologie eines Wirkungsgefüges am Beispiel von (Un)Sicherheiten im öffentlichen Raum, Opladen.

Sauer, Birgit (2009): Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In: Gundula Ludwig, Birgit Sauer und Stefanie Wöhl (Hg.), Staat und Geschlecht, Baden-Baden, 61-74.

Scambor, Christian/Scambor, Elli (2012): Intersektionale Analyse in der Praxis. Grundlagen und Vorgangsweise bei der Analyse quantitativer Daten aus der Intersectional Map. In: Elli Scambor und Fränk Zimmer (Hg.), Die intersektionelle Stadt, Bielefeld, 43-78.

Schäfer, Conrad (1898): Das Wesen des Rechtes auf Gemeingebrauch öffentlicher Sachen nach gemeinem Recht und preußischem Landrecht, Greifswald.

Siehr, Angelika (2016): Das Recht am öffentlichen Raum. Theorie des öffentlichen Raumes und rechtsdogmatische Probleme seiner Nutzung im Spiegel kommunikativer Freiheitsrechte, Tübingen.

Snellman, Anja (2001): Geografie der Angst, München.

Spivak, Gayatri Chakravorty (1988): Can the Subaltern Speak? In: Cary Nelson und Lawrence Grossberg (Hg.), Marxism and the Interpretation of Culture, Illinois, 271-313.

Stokowski, Margarete (2016): Wann ist ein Mann ein Lamm? Online: http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/wann-ist-ein-mann-ein-lamm-kolumne-von-margarete-stokowski-a-1093786.html [15.08.2016].

Szalai, Elke (2012): Gender Planning – Geschlecht als Grundlage für Planung und Raum. In: Elli Scambor und Fränk Zimmer (Hg.), Die intersektionelle Stadt, Bielefeld, 179-191.

Völzmann, Berit (2014): Geschlechtsdiskriminierende Wirtschaftswerbung. Zur Rechtmäßigkeit eines Verbots geschlechtsdiskriminierender Werbung im UWG, Baden-Baden.

Wastl-Walter, Doris (2010): Gender-Geographien. Geschlecht und Raum als soziale Konstruktionen, Stuttgart.

Zehelein, Kai (2004): Kommunikativer Straßenverkehr, Frankfurt a.M.